

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 2.

Donnerstag, den 9. Februar

1905.

Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Nr. 747. Im Hinblick darauf, daß nach § 6 der in Nr. 32 des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1904 veröffentlichten Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1904, das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend, alle portopflichtigen Sendungen von Großherzoglichen Staatsbehörden an kirchliche Behörden und Stiftungen zu frankieren sind, werden sämtliche katholisch-kirchliche Behörden und Stiftungen im Großherzogtum angewiesen, aufgrund der Gegenseitigkeit auch ihre Sendungen an die Staatsbehörden ohne Ersatzanspruch gleichfalls zu frankieren. Auf eine etwa zulässige Rückerhebung von Porto ist zu verzichten.

Freiburg, den 23. Januar 1905.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Nr. 1288. Da durch den Abschluß der Ehe die von den Gatten miteinander schon vorher erzeugten natürlichen Kinder, soweit bei deren Empfängnis der Eheschließung ihrer Erzeuger kein öffentlich-rechtliches Hindernis entgegenstand, den ehelich geborenen durchaus gleichgestellt werden (legitimitio per subsequens matrimonium), so bestimmen wir in Ergänzung der Verordnung vom 22. Januar 1870, die Führung der Kirchenbücher betreffend (Erzb. Anzeigebblatt 1870 Nr. 4) was folgt:

1. Bezüglich jeder Eheschließung, durch welche die Legitimation vorehelicher Kinder eintritt, ist sofort durch den zum Eintrag in's Ehebuch zuständigen Pfarrer denjenigen Pfarrämtern, in deren Taufbuch etwa Einträge über die Taufe der betreffenden Kinder sich befinden, von dem Eintrag in das Ehebuch von amtswegen pfarramtlich beglaubigte Abschrift unter Angabe der Nummer des Ehebucheintrages zuzufertigen.

2. Aufgrund des Eintrages im Ehebuch beziehungsweise der nach Ziff. 1 gegenwärtiger Verordnung mitgeteilten beglaubigten Abschrift ist für jedes der legitimierten Kinder im Taufbuch neben dem Eintrag über seine Taufe auf dem Rande die Beurkundung anzubringen: „legitimiert durch die am . . . . . laut Nr. . . . des Ehebuchs des Erzbischöflichen Pfarramts X. zu N. erfolgte Eheschließung der Eltern N. und N.“

3. Für legitimierte Kinder sind Tauffcheine nicht in Form einer Abschrift des Eintrages im Taufbuch, sondern in Form eines Zeugnisses, daß N. N., ehelicher Sohn (Tochter) des N. und der N., geboren am . . . . (Monat) . . . (Jahr) zu X. am . . . . . in der Pfarr-(Filial-)Kirche zu Z. das heilige Sakrament der Taufe empfangen habe.

4. Ebenso sind die legitimierten Kinder bei etwaigen sonstigen Beurkundungen und Verkündungen stets als ehelich zu bezeichnen.

5. Bei Vorlage der in § 7 der Verord. von 22. Januar 1870 vorgeschriebenen Tabellen sind für jede Pfarrei unter der Ueberschrift „Beilage zum Taufbuch“ auf gesondertem Blatte die etwa im Laufe des Jahres am Rande des Taufbuches vorgemerkten Legitimationen von Kindern durch Eheschließung zu bezeichnen. Dabei ist anzugeben: die Jahrzahl und Nummer des Eintrages im Taufbuch, der Name des Kindes unter Beifügung des in Ziff. 2 gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Randvermerkes. Diese Beurkundungen werden wir dann dem betreffenden Jahrgang der Taufbuch-Tabellen, in dem der zu ergänzende Tauf-Eintrag sich befindet, anschließen.

Freiburg, den 1. Februar 1905.

Erzbischöfliches Ordinariat.

## Die Verleihung eines Groß'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 1405. Aus der Stiftung des Altbürgermeisters Groß in Ettlingen ist ein Stipendium im Jahresbetrage von 300 M. zu vergeben. Genußberechtigt sind Studierende von der Untertertia des Gymnasiums an, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen und mit dem Stifter verwandt sind; in zweiter Linie solche aus der Stadt Ettlingen und mangels dieser aus dem Amtsbezirk Ettlingen. Melden sich keine vorzugsberechtigten Bewerber, so tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage der nötigen Zeugnisse (Taufschein, eventuell Stammbaum, Vermögens- und letztes Studienzeugnis) binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Freiburg, den 3. Februar 1905.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

### Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

#### I.

**Kommingen**, Dekanats Engen, wiederholt, mit einem Einkommen von 1588 M. nebst 101 M. 77 S für Abhaltung von 99 gestifteten Jahrtagen, wobon 69 mit 69 M. Gebühren auf dem Pfründeeinkommen selbst ruhen, und 13 M. 71 S für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, eine Restschuld von 37 M. 37 S herrührend von den Kosten für Herstellung eines Zufahrtsweges zu einem Pfarrgrundstück dem Pfründegrundstock in einem Termine zu ersetzen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

#### II.

**Krautheim**, Dekanats Krautheim, mit einem Einkommen von 2424 M. außer 205 M. 01 S für Abhaltung von 149 gestifteten Jahrtagen und 228 M. 55 S für besondere kirchliche Einrichtungen, worunter die Vergütung von 198 M. für Abhaltung des Sonn- und Feiertagsgottesdienstes im Filial Oberndorf inbegriffen ist.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate an Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### Pfründebezeugungen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Geisingen, Dekanats Geisingen, präsentierten bisherigen Kaplaneiverweser Richard Weber in Kirchhofen wurde am 16. Januar l. J. die kanonische Institution erteilt.

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Tauberbischofsheim, Dekanats Tauberbischofsheim dem bisherigen Pfarrverweser Wilhelm Adam Epp in Tauberbischofsheim verliehen. Derselbe hat am 22. Januar l. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Plankstadt, Dekanats Heidelberg, dem bisherigen Pfarrverweser Julius Dörr in Plankstadt, mit Absenz Pfarrer von Heiligkreuzsteinach, verliehen. Derselbe hat am 22. Januar l. J. die kanonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Inneringen, Dekanats Beringen, präsentierten bisherigen Pfarrer und Dekan Franz Haber Fecht in Dwingen wurde am 24. Januar l. Jz. die kanonische Institution erteilt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Rettigheim, Dekanats St. Leon, dem bisherigen Kaplaneiverweser Albert Pfender in Krautheim, mit Absenz Pfarrer von Hettingenbeuern, verliehen. Derselbe hat am 29. Januar l. Jz. die kanonische Institution erhalten.

---

### Ernennungen.

Vom venerablen Landkapitel Buchen wurde Pfarrer Emil Bächt in Schlossau zum Definitoren gewählt. Derselbe erhielt unterm 26. Januar l. Jz. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Hegau wurden Pfarrer Gustav Seiter in Horn und Joseph Wüst in Gottmadingen zu Definitoren gewählt. Dieselben erhielten unterm 1. Februar l. Jz. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Zum Erzbischöflichen Prüfungskommissär am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg wurde der hochwürdige Herr Domkapitular Dr. Theodor Dreher ernannt.

Zum Erzbischöflichen Prüfungskommissär an der Bürgerschule in Oberkirch wurde Stadtpfarrer Rudolf Seelinger daselbst ernannt.

---

### Besehungen.

26. Januar: Karl Glaser, Vikar in Straßberg, als Pfarrverweser nach Thanheim.  
" " Otto Gröbner, Vikar in Thanheim, i. g. E. nach Straßberg.

---

### Sterbfälle.

26. Januar: Aloys Dörr, Pfarrer in Stettfeld.  
30. " Johann Engesser, Pfarrer in Sunthausen.

R. I. P.

---

### Mesnerdienst-Besehungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

12. Januar: Tagelöhner Joseph Reßler als Mesner an der Muttergotteskapelle in Zeuthern.  
" " Landwirt Lorenz Neß als Mesner an der Pfarrkirche in Weier.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Section header, illegible.

Text block following the first section header.

Text block following the second section header.

Text block following the third section header.

Text block following the fourth section header.

Section header, illegible.

Text block following the fifth section header.

Section header, illegible.

Text block following the sixth section header.

Section header, illegible.

Text block following the seventh section header.

Text block following the eighth section header.

Text block following the ninth section header.

Text block at the bottom of the page.